Satzung

der Klassenvereinigung

Internationale Olympiajollen Union

Deutschland e.V.

---

§ 1

Die "Internationale Olympiajollen Union Deutschland e.V." ist ein Zusammenschluß von natürlichen Personen, die an der Ausübung und Förderung des Segelsports mit der Olympiajolle interessiert sind.

Der Verein ist außerordentliches Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) und damit des Deutschen Sportbundes und der International Sailing Federation (ISAF). Er bekennt sich zu den Zielen, Grundsätzen, Vorschriften und Prinzipien, wie sie im Grundgesetz und den Ordnungsvorschriften des DSV festgelegt sind.

Die Vereinigung hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Sitz der Vereinigung ist Berlin.

Sitz der Geschäftsstelle ist der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung und Ausübung des Segelsports als Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport, durch die Teilnahme an Regatten und die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Der Verein übernimmt die Aufgaben, die einer Klassenvereinigung im Rahmen des Deutschen Segler-Verbandes übertragen sind.

Er vertritt – in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen Gremien des DSV - die Belange der O-Jollen Segler gegenüber nationalen und internationalen Verbänden, Behörden und sonstigen Einrichtungen

Er erarbeitet und überwacht in Abstimmung mit dem DSV die Vorschriften für den Bau, die Sicherheit und die Ausrüstung der Olympiajolle (Klassenvorschriften).

Der Verein leistet eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Zielsetzungen

Mitteilungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in einer von diesem herausgegebenen Informationsschrift sowie in der Fachpresse und elektronischen Medien. Sie können darüber hinaus im Einzelfall auf dem Postwege zugestellt werden.

§ 4

Mitglied der Vereinigung kann jeder werden, der an der Förderung des Segelsports und der Zielsetzung der Vereinigung interessiert ist.

Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters ihrer Beitrittserklärung beifügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Revierflotte (siehe § 5), bei welcher der Aufnahmeantrag gestellt wird.

Der Austritt kann den Beitragsbestimmungen entsprechend nur zum Jahresende erfolgen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf der mindestens einmal im Jahr stattfindenden Delegiertenversammlung festgesetzt und ist im voraus zu entrichten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Jahresbeitrag nicht bis zum 30. Juni eines jeden Jahres bezahlt hat.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

§ 5

Die Vereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Revierflotten vor.

Mindesten 3 Segler können eine Revierflotte bilden; sind auf einem Revier weniger als 3 Segler beheimatet, können sie sich der nächstliegenden Flotte anschließen.

Die Revierflotten werden durch einen Flottenobmann geführt, der in einer Flottenversammlung durch die Mitglieder zu wählen ist. Die Flottenobleute sind die bevollmächtigten Delegierten der Revierflotten zur Delegiertenversammlung.

§ 6

Die Angelegenheiten der Klassenvereinigung werden durch folgende **Organe** geregelt :

1. die Delegiertenversammlung
2. den Vorstand

§ 7

Die **Delegiertenversammlung** ist das oberste Organ der Klassenvereinigung.

Delegierte sind die von den Revierflotten gewählten Flottenchefs oder deren schriftlich beauftragte Vertreter, die jedoch derselben Flotte angehören müssen.

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere für

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

- die Entlastung des Vorstandes
- durchzuführende Änderungen in der Satzung und zur Klassenvorschrift einschließlich der Bauvorschriften (Hierfür ist 2/3 Mehrheit der anwesenden, abgegebenen Stimmen erforderlich).
- die Festsetzung des Beitrages
- die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
- Erlaß und Änderung von Ordnungen und Vorschriften
- Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr
- Auflösung der Klassenvereinigung

zuständig.

Die Delegiertenversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 8 Wochen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

Die Tagesordnung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Antrag auf Entlastung des Vorstandes
- Neuwahlen
- Anträge
- Verschiedenes.

Anträge zur Abstimmung durch die Delegiertenversammlung sind spätestens 6 Wochen vor Sitzungsbeginn beim Sekretär einzureichen und von diesem den Delegierten 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Delegierten. Anträge von Einzelmitgliedern sind zuslässig, wenn sie von mindestens 25 Mitgliedern der IOU Deutschland durch persönliche Unterschrift unterstützt werden.

In Ausnahmefällen können Anträge während der Versammlung gestellt werden. Über die Zulässigkeit dieser Anträge entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei der Beschlußfassung entscheidet ansonsten die Mehrheit der durch die Delegierten vertretenen Stimmen.

Die Delegierten der Revierflotten haben in der Delegiertenversammlung folgende Stimmenzahlen :

bei 3 - 5 Flottenmitgliedern	1 Stimme
bei 6 - 10 Flottenmitgliedern	2 Stimmen

bei 11 - 15 Flottenmitgliedern	3 Stimmen
bei 16 - 20 Flottenmitgliedern	4 Stimmen

usw.

Flotten, die bis 6 Wochen vor Versammlungsbeginn den Beitrag an die Kasse der IOU - Deutschland e.V. nicht bezahlt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende, oder bei dessen Abwesenheit ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Versammlung.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein wörtliches Protokoll anzufertigen, aus dem der einzelne Beschluß sowie das Abstimmungsergebnis ersichtlich ist. Dieses Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8

1. Der **Vorstand** der Klassenvereinigung setzt sich zusammen aus :
   - dem Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Schatzmeister
   - dem Sekretär
   - dem Technischen Obmann
   - dem Obmann für die Informationsschrift
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für zwei Jahre gewählt.
   - Der Vorsitzende, der Sekretär und der Technische Obmann werden in Jahren mit gerader Endzahl,
   - der Stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Obmann für die Informationsschrift in Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

   Wiederwahlen sind zulässig.
3. In der Delegiertenversammlung haben die Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion als Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht und dürfen nicht als Delegierte auftreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Klassenvereinigung nach den Vorschriften der Satzung, nach Maßgabe der durch die Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse und im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- Vertretung der Klassenvereinigung in den Gremien des DSV
- Darstellung der Klassenvereinigung nach außen
- Information der Mitglieder über alle die Klassenvereinigung betreffenden Angelegenheiten
- Planung der Meisterschaften
- Führen der Rangliste
- Weiterentwicklung und Überwachung der Einhaltung der Klassenvorschriften
- Erstellung eines Wirtschaftsplans für das folgende Wirtschaftsjahr

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Klassenvereinigung im Sinne des § 26 BGB jeweils allein.

§ 9

Die Vereinigung kann durch Verbandsvereine des DSV Ausschreibungen für Wettfahrten der O-Jollen-Klasse veranlassen. Für die Durchführung gelten die Ordnungsvorschriften des Deutschen Segler Verbandes (DSV).

Für die Deutsche Meisterschaft gilt die jeweils gültige Meisterschaftsordnung des DSV.

§ 10

Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen den Ausschluß eines Mitgliedes beantragen.

Ausschlußgründe sind :

a. Grober Verstoß gegen die Zwecke der Vereinigung oder gegen eine Anordnung des Vorstandes.

b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange der Vereinigung.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt in einer Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 11

Für die Auflösung der Klassenvereinigung, über die auf einer außerordentlichen Versammlung abgestimmt werden muß, bedarf es mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Segler-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

§ 12

Die Klassenflagge der Vereinigung zeigt auf blauem Grund das Klassenzeichen der Olympiajolle, einen roten Ring, innerhalb des roten Ringes ein weißes Segel und außerhalb des roten Ringes die Buchstaben IOUG.

Die Buchstaben IOUG stehen untereinander am Stockliek.

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 26.11.2005 in Hannover

Vorsitzender der Klassenvereinigung